

Präambel

Als gemeinnütziger Verein wollen wir die Demokratie stärken. Wir verstehen uns als überparteiliche Organisation im Bereich der politischen Bildung und als überparteilicher Förderer von bürgerschaftlichem Engagement im politischen Bereich.

Das Ziel von Unsere Zukunft e.V. ist es, Menschen zu befähigen, sich für die Demokratie zu engagieren und Möglichkeiten zu schaffen, dies auch zu tun. Gemeinsam mit anderen Personen wollen wir langfristig aktiv Menschen für Politik begeistern und so die Demokratie stärken.

Satzung Unsere Zukunft e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Unsere Zukunft.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist,
die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
die Umsetzung von politischen Dialogformaten und die Befähigung von Mitmenschen, selbst Dialogformate umzusetzen. Diese Formate können sowohl digital als auch analog stattfinden;

die politische Bildung der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit der Landes- und den Bundeszentrale für politische Bildung;

die Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Digitalangebote, Veranstaltungen, Info-Stände, Publikationen;

die Förderung der politischen Beteiligung der Bevölkerung durch Aufklärung, insbesondere über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmten Einflussnahme durch Wahlen und Abstimmungen;

die politische Beratung von Parlamenten, öffentlichen Verwaltungen sowie der Kommunalvertretungen;

die Zusammenarbeit mit Universitäten und sonstigen Forschungsinstituten zur Förderung und Durchführung von Forschungen zur Politik und Demokratie;

die Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft zur Förderung ähnlicher Ziele;

die Förderung von Bewegungen und gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Demokratie;

die Förderung von Demokratie-Entwicklungen im Inland.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
8. Der Aufnahmeantrag muss Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.
9. Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine E-Mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per E-Mail führen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein dem Vorstand für seine Arbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewähren.

Daneben hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder, Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Um andere Tätigkeiten auszuüben bedarf es eines besonderen Anstellungsvertrages.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Diese sind einzeln zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 10 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich eine beratende Funktion wahr.

5. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

6. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sollen in der Regel monatlich tagen.

8. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 6 Monate angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn (10) Tagen einzuberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Recht auf Leitung steht dem Vorstand zu. Dieser kann auf das Vorrecht verzichten. In diesem Fall beauftragt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beauftragt zudem einen Schriftführer.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „theodor heuss stiftung - zur Förderung der politischen Bildung und Kultur in Deutschland und Europa“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen ausgehend von der Gründungssatzung, wie in der Vorstandssitzung am 30.04.2019 in Stuttgart beschlossen.